

Erläuterungen:

Entsprechend § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW -GemHVO- hat der Landrat, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, im Rahmen einer Neufassung der Dienstanweisung zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-DA) besondere Vorschriften erlassen. Die neu gefasste Dienstanweisung ist als Anhang beigefügt.

Diese Vorschriften sind dem Kreistag nach § 31 Abs. 1 Satz 3 GemHVO i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 23.09.2010